



TC/45/3

ORIGINAL: englisch

DATUM: 29. Januar 2009

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENEVE

TECHNISCHER AUSSCHUSS

**Fünfundvierzigste Tagung
Genf, 30. März bis 1. April 2009**

FRAGEN, DIE VON DEN TECHNISCHEN ARBEITSGRUPPEN
AUFGEWORFEN WURDEN

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Dieses Dokument faßt einzelne Fragen zusammen, die auf den Tagungen 2008 der Technischen Arbeitsgruppen (TWP) aufgeworfen und nicht ausdrücklich von spezifischen Tagesordnungspunkten erfaßt wurden. Die aufgeworfenen Fragen sind in zwei Abschnitten dargelegt. Der erste Abschnitt, „Fragen zur Information und für eine vom Technischen Ausschuss (TC) gegebenenfalls zu treffende Entscheidung“, weist die von den TWP aufgeworfenen Angelegenheiten aus, die einer Entscheidung des TC bedürfen könnten. Das Verbandsbüro (Büro) hob die Aspekte hervor, für die der TC eine Entscheidung treffen könnte, indem es einen kursiv gedruckten Absatz mit den vorgeschlagenen Entscheidungen einführte. Der zweite Abschnitt, „Fragen zur Information“, dient dem TC zur Information, bedarf jedoch in diesem Stadium keiner Entscheidung.

2. Folgende Abkürzungen werden in diesem Dokument verwendet:

| | |
|--------|--|
| CAJ: | Verwaltungs- und Rechtsausschuß |
| TC: | Technischer Ausschuss |
| TC-EDC | Erweiterter Redaktionsausschuß |
| TWA: | Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten |
| TWC: | Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme |
| TWF: | Technische Arbeitsgruppe für Obstarten |
| TWO: | Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten |
| TWP | Technische Arbeitsgruppen |
| TWV: | Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten |

3. Folgendes Inhaltsverzeichnis gibt die in diesem Dokument behandelten Punkte an:

| | |
|--|-----------|
| I. FRAGEN ZUR INFORMATION UND FÜR EINE VOM TECHNISCHEN AUSSCHUSS GEGEBENENFALLS ZU TREFFENDE ENTSCHEIDUNG..... | 3 |
| <i>Fragen, die sich nach der Erteilung eines Züchterrechts ergeben.....</i> | <i>3</i> |
| <i>Einrichtung gemeinsamer Datenbanken für die Verwaltung von Sortensammlungen</i> | <i>4</i> |
| a) <i>Informationen über die gemeinsame Datenbank für Zea mays.....</i> | <i>4</i> |
| b) <i>Vom Gemeinschaftlichen Sortenamnt der Europäischen Gemeinschaft (CPVO) mitfinanziertes Forschungsprojekt: „Verwaltung von Vergleichssammlungen von Winterraps“</i> | <i>4</i> |
| c) <i>Korrelation zwischen verschiedenen Typen von Abstands-/Ähnlichkeitsmessungen an einer Serie von Merkmalen unterschiedlichen Typs für Winterraps (Nominal- zu Verhältnisskala).....</i> | <i>4</i> |
| <i>Anträge für Sorten mit geringer Keimfähigkeit.....</i> | <i>5</i> |
| <i>Methode zur Berechnung von COYU</i> | <i>6</i> |
| <i>Prüfung der Homogenität anhand von Abweichern aufgrund von mehr als einer Probe oder Unterproben</i> | <i>7</i> |
| <i>Datenbank für die Suche nach TWC-Arbeitsunterlagen</i> | <i>8</i> |
| II. FRAGEN ZUR INFORMATION | 10 |
| <i>Von CIOPORA auf der Tagung der Technischen Arbeitsgruppe für Obstarten aufgeworfene Fragen</i> | <i>10</i> |
| a) <i>Beurteilung der Farbentwicklung bei Mutanten von Apfel</i> | <i>10</i> |
| b) <i>Phytophanitärer Zustand des Materials</i> | <i>11</i> |
| c) <i>Dauer der DUS-Prüfung für Obstarten</i> | <i>11</i> |
| d) <i>Kosten der Vergleichssammlungen</i> | <i>12</i> |
| <i>Erfahrung mit neuen Typen und Arten.....</i> | <i>13</i> |
| <i>Prüfungsrichtlinien: Einführung für weniger bekannte Arten.....</i> | <i>13</i> |
| <i>Entwicklung einer Serie von Beispielssorten für Nordostasien für die Prüfungsrichtlinien für Erdbeere.....</i> | <i>14</i> |
| <i>Entwicklung von COY</i> | <i>14</i> |
| a) <i>Vergleich von COYU mit einem auf dem Bennett-Test beruhenden Verfahren für Variationskoeffizienten</i> | <i>15</i> |
| b) <i>Anpassung des COYD-Verfahrens, wenn Sorten in der DUS-Anbauprüfung gruppiert werden</i> | <i>15</i> |

I. FRAGEN ZUR INFORMATION UND FÜR EINE VOM TECHNISCHEN AUSSCHUSS GEGEBENENFALLS ZU TREFFENDE ENTSCHEIDUNG

Fragen, die sich nach der Erteilung eines Züchterrechts ergeben

4. Der Technische Ausschuß (TC) nahm auf seiner vierundvierzigsten Tagung vom 7. bis 9. April 2008 in Genf den Vorschlag der Technischen Arbeitsgruppe für Gemüsearten (TWV) für die etwaige Ausarbeitung eines Dokuments zur Kenntnis, das Anleitung zu Angelegenheiten bezüglich der Unterscheidbarkeit, der Homogenität, der Beständigkeit und der Neuheit, die einer Behörde nach der Erteilung eines Züchterrechts zur Kenntnis gebracht werden, sowie des Standes und der Nutzung der „amtlichen“ Sortenbeschreibung geben soll. Der TC nahm ferner die Bemerkungen des Erweiterten Redaktionsausschusses (TC-EDC) zur Kenntnis, daß es von praktischem Vorteil wäre, wenn alle Aspekte der Beständigkeit in einem einzigen Dokument behandelt würden, sowie den Vorschlag des TC-EDC, daß der TC zusammen mit dem CAJ eine Änderung der Überschrift des Dokuments TGP/11 erwägen könnte, wobei das Dokument klar in zwei Teile gegliedert würde:

Teil I: Prüfung der Beständigkeit (Artikel 12 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens, „Prüfung des Antrags“)

Teil II: Beständigkeit nach der Erteilung eines Züchterrechts (Artikel 22 Absatz 1 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens, „Aufhebung des Züchterrechts“)

5. Der TC stimmte zu, daß die Ansicht des CAJ darüber eingeholt werden sollte, ob es angebracht wäre, diese Vorschläge weiterzuverfolgen (vergleiche Dokument TC/44/13 „Bericht“, Absatz 118).

6. Der CAJ prüfte auf seiner achtundfünfzigsten Tagung vom 27. und 28. Oktober 2008 in Genf das Dokument TGP/11/1 Draft 5 „Prüfung der Beständigkeit“ zusammen mit Dokument CAJ/58/2 („TGP-Dokumente“). Der CAJ stimmte zu, daß das Dokument TGP/11 nur die Prüfung der Beständigkeit im Kontext der DUS-Prüfung behandeln sollte und daß ein getrenntes Dokument erstellt werden sollte, das Anleitung zu Angelegenheiten bezüglich der Unterscheidbarkeit, der Homogenität, der Beständigkeit und der Neuheit geben soll, die einer Behörde nach der Erteilung eines Züchterrechts zur Kenntnis gebracht werden (vergleiche Dokument CAJ/58/6 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 11).

7. Die Ansicht des CAJ zu dieser Angelegenheit wird auch in Verbindung mit dem Dokument TGP/11 „Prüfung der Beständigkeit“ unter Tagesordnungspunkt 6 „TGP-Dokumente“ der fünfundvierzigsten Tagung des TC (vergleiche Dokument TC/45/5) geprüft werden.

8. Gemäß der Klarstellung des CAJ wäre es nicht angebracht, die Erstellung eines Dokuments zu Angelegenheiten bezüglich der Unterscheidbarkeit, der Homogenität, der Beständigkeit und der Neuheit, die einer Behörde nach der Erteilung eines Züchterrechts zur Kenntnis gebracht werden, im Rahmen der Serie von TGP-Dokumenten anzustreben. Der CAJ könnte jedoch erwägen, ein solches Dokument in sein Vorgehen zur Ausarbeitung von Informationsmaterial zum UPOV-Übereinkommen einzubeziehen (vergleiche Dokument CAJ/52/4, Absätze 8 bis 10).

9. *Der TC wird ersucht zu prüfen, ob dem CAJ vorgeschlagen werden soll, im Rahmen seines Vorgehens zur Ausarbeitung von Informationsmaterial zum UPOV-Übereinkommen ein Dokument zu erstellen, das Anleitung zu Angelegenheiten bezüglich der Unterscheidbarkeit, der Homogenität, der Beständigkeit und der Neuheit geben soll, die einer Behörde nach der Erteilung eines Züchterrechts zur Kenntnis gebracht werden.*

Einrichtung gemeinsamer Datenbanken für die Verwaltung von Sortensammlungen

10. Die Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme (TWC) erörterte auf ihrer sechszwanzigsten Tagung vom 2. bis 5. September 2008 in Jeju, Republik Korea, folgende Dokumente betreffend Datenbanken für die Verwaltung von Sortensammlungen.

a) Informationen über die gemeinsame Datenbank für Zea mays

(Dokument TWC/26/16, erstellt von Sachverständigen aus Deutschland, Frankreich, Spanien und des Gemeinschaftlichen Sortenamtes der Europäischen Gemeinschaft (CPVO))

11. Die TWC prüfte das von Herrn Sylvain Grégoire (Frankreich) vorgelegte Dokument TWC/26/16. Es wurde erläutert, daß es der Zweck des Projekts sei, eine Datenbank einzurichten, die von den Projektpartnern bei der Verwaltung von Sortensammlungen genutzt werden könnte, und daß nicht beabsichtigt werde, Beschreibungen aus der Datenbank zu veröffentlichen.

b) Vom Gemeinschaftlichen Sortenamt der Europäischen Gemeinschaft (CPVO) mitfinanziertes Forschungsprojekt: „Verwaltung von Vergleichssammlungen von Winterraps“

(Dokument TWC/26/18, erstellt von Sachverständigen aus dem Vereinigten Königreich)

12. Die TWC prüfte das von Herrn Sylvain Grégoire (Frankreich) vorgelegte Dokument TWC/26/18. Er erläuterte, das Dokument sei in erster Linie zur Prüfung auf der elften Tagung der Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren (BMT) vom 16. bis 18. September 2008 in Madrid erstellt worden.

c) Korrelation zwischen verschiedenen Typen von Abstands-/Ähnlichkeitsmessungen an einer Serie von Merkmalen unterschiedlichen Typs für Winterraps (Nominal- zu Verhältnisskala)

(Dokument TWC/26/20, erstellt von Sachverständigen aus Deutschland)

13. Die TWC prüfte das Dokument TWC/26/20 sowie ein Referat von Herrn Uwe Meyer (Deutschland), das in Dokument TWC/26/20 Add. wiedergegeben ist. Es wurde angemerkt daß der Merkmalstyp in den Tabellen 1 und 2 überprüft werden sollte. Die UPOV-Nummern 13 und 14 sollten beispielsweise von QL in QN geändert werden.

14. Der TC wird ersucht zur Kenntnis zu nehmen, daß die Frage der Datenbanken für Sortenbeschreibungen unter Tagesordnungspunkt 10 „Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen“ (vergleiche Dokument TC/45/9) behandelt wird.

Anträge für Sorten mit geringer Keimfähigkeit

15. Die Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten (TWV) prüfte auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung vom 23. bis 27. Juni 2008 in Krakau, Polen, die Dokumente TWV/42/13 „Anträge für Sorten mit geringer Keimfähigkeit“ und TWV/42/15 „Anträge für Sorten mit geringer Keimfähigkeit: Vorschlag des ISF“.

16. Bei der Einführung des Dokuments TWV/42/13 wies der Sachverständige aus den Niederlanden darauf hin, daß die UPOV-Prüfungsrichtlinien keine Standards für die Keimfähigkeit angäben und daß es Sache der Verbandsmitglieder sei, einen geeigneten Standard für die Keimfähigkeit festzusetzen; dieser basiere in vielen Fällen auf den Standards für Handelssaatgut. Er erwähnte jedoch, es sei wichtig, daß die UPOV eine geeignete Anleitung bezüglich der Sorten mit besonders geringer Keimfähigkeit ausarbeite, um einen harmonisierten Ansatz zu entwickeln.

17. Ein Vertreter des Internationalen Saatgutverbandes (ISF) merkte an, daß die Situation spezifisch Elternlinien betreffe. Ein Sachverständiger aus den Niederlanden erwähnte, daß alle Sorten potentiell Elternlinien seien, was die Entwicklung von Kriterien erschweren würde, die sich auf Elternlinien beschränken.

18. Der Vorsitzende der TWV ersuchte um Klarstellung, ob das geringe Keimfähigkeitsniveau der in den Dokumenten TWV/42/13 und TWV/42/15 behandelten Sortentypen die Merkmalsausprägung der Sorte so beeinträchtige, daß sich dies negativ auf die DUS-Prüfung auswirke. Ein Sachverständiger aus den Niederlanden erläuterte, dies sei mitunter der Fall. Ein Sachverständiger aus Deutschland führte aus, daß variable Keimungszeitpunkte und unterschiedliche Niveaus der Wuchsstärke die Prüfung der Homogenität erschweren würden.

19. Die TWV befaßte sich mit der Möglichkeit, vom Züchter zu verlangen, daß er vorgekeimtes Saat- oder Pflanzgut einreiche. Ein Vertreter des ISF regte an, daß es ratsam wäre zu vermeiden, daß der Züchter vor der Einreichung der Probe für die DUS-Prüfung das Saat- oder Pflanzgut selektieren müsse. Ein Sachverständiger aus Frankreich bemerkte, es bestehe das Risiko, daß die Samen, die nicht keimen, einen anderen Genotyp als diejenigen, die keimen, haben könnten. Ein Sachverständiger aus den Niederlanden merkte an, es gebe stets eine theoretische Möglichkeit, daß nichtgekeimte Samen einen verschiedenen Genotyp hätten. Die TWV wies in bezug auf die Elternlinien darauf hin, daß das Risiko angegangen werden könne, indem die Homogenität der Hybriden geprüft werde, oder möglicherweise durch Anwendung biochemischer oder molekularer Verfahren.

20. Die TWV stimmte zu, daß es wichtig sei, Möglichkeiten zu prüfen, wie die Situation so gelöst werden könnte, daß es den Züchtern ermöglicht wird, den Schutz für Sorten zu erwirken, die zwangsläufig eine geringe Keimfähigkeit aufweisen. Diesbezüglich wurde vereinbart, daß Informationen über spezifische Fälle notwendig seien. Ein Sachverständiger aus den Niederlanden erklärte sich bereit, die Ergebnisse der Arbeit in den Niederlanden über solche Sorten auf der dreiundvierzigsten Tagung der TWV vorzulegen.

21. Der TC wird ersucht, zur Kenntnis zu nehmen, daß diese Angelegenheit auch in Verbindung mit der Überarbeitung des Dokuments TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ (vergleiche Dokument TGP/7/2 Draft 2, ASW 1 (TG-Mustervorlage: Kapitel 2.3) – Anforderungen an die Saatgutqualität) [c) Sortentypen mit geringer Keimfähigkeit] geprüft werde.

Methode zur Berechnung von COYU

22. Die TWC prüfte das Dokument TWC/26/17 „Folgen der Reduzierung der Anzahl Pflanzen, die bei der Prüfung quantitativer Merkmale von Vergleichssorten beobachtet werden¹“ sowie ein Referat von Herrn Kristian Kristensen (Dänemark), das in Dokument TWC/26/17 Add. wiedergegeben ist

23. Das Dokument TWC/26/17 besagt in bezug auf die derzeitige Methode für die Berechnung von COYU folgendes:

„Schlußfolgerungen

18. Aus den obigen Ausführungen läßt sich folgern, daß die im derzeitigen System berechneten Varianzen den erwarteten Wert der eindeutigen Varianz nicht reflektieren, da sie zu gering sind, teils weil der erwartete Wert des RMS [Quadrat des Restmittelwertes] aus ANOVA geringer als der erwartete Wert von $Var(Y_i)$ ist und teils weil nur die Anzahl Sorten, die in der örtlichen Anpassung verwendet wird (nicht die Gesamtzahl der Vergleichssorten) diese Varianz beeinflusst. Die derzeitige Methode bereinigt jedoch vermutlich diese Verzerrung, indem ein hoher t-Wert (unter Anwendung eines geringen α -Werts) benutzt wird. Es kann auch gefolgert werden, daß das Quadrat des Restmittelwertes (RMS) signifikant von der Anzahl der erfaßten Beobachtungen abhängen kann, da die Komponente des RMS, die von der Anzahl Beobachtungen (Freiheitsgrade) abhängt, kein unbedeutender Teil war.“

24. Die TWC nahm folgende möglichen Maßnahmen zur Behandlung der Verzerrung bei der derzeitigen Methode zur Berechnung von COYU, die von Herrn Kristensen ausgewiesen und kommentiert wurde, zur Kenntnis:

- i) die Verzerrungen ignorieren
(Bemerkung: Der Test wird vermutlich zu liberal ausfallen);
- ii) Nur die durch die kleineren Probengrößen verursachte Verzerrung korrigieren
(Bemerkung: Der Test werde zu liberal ausfallen, jedoch mit den früheren vergleichbar sein);
- iii) nur die vorhandene Verzerrung korrigieren
(Bemerkung: Der Test wird konservativ ausfallen, jedoch mit den früheren nicht vergleichbar sein);

¹ Der Begriff „Vergleichssorten“ bezieht sich hier auf begründete Sorten, die in die Anbauprüfung einbezogen wurden und eine vergleichbare Ausprägung der in Untersuchung befindlichen Merkmale aufweisen.

- iv) alle Verzerrungen korrigieren
(Bemerkung: Es wird keine Verzerrungen geben, doch werden die Tests mit den früheren nicht vergleichbar sein)

25. Der Sachverständige aus den Niederlanden mutmaßte, daß der Glättungsspline eine zuverlässige Alternative zu dem in COYU vorgeschlagenen gleitenden Durchschnitt sein könne. Der Sachverständige aus Polen erkundigte sich, ob die mögliche Korrelation der Trendwerte die Ergebnisse beeinflussen werde. Der Sachverständige aus Dänemark erläuterte, daß der Wert des erwarteten Quadrats des Restmittelwerts lediglich von den Varianzen abhängt und somit von der Korrelation zwischen Trends unabhängig sei. Ein Sachverständiger aus Frankreich vertrat die Ansicht, daß die im Dokument dargelegten Schlußfolgerungen über den Einfluß der Reduzierung der Anzahl Pflanzen in COYU äußerst relevant seien, da die Reduzierung der Anzahl Pflanzen von zahlreichen UPOV-Mitgliedern erwogen werde, um die Kosten für die DUS-Prüfung zu senken. Er fragte sich, ob eine gewisse Anpassung des Programms vorgenommen werden sollte. Ein Sachverständiger aus dem Vereinigten Königreich meinte, es wäre zweckmäßig, Simulationen anzustellen, um die Wirkung der Reduzierung der Anzahl Pflanzen festzustellen und mögliche Routinen zu erforschen, die in COYU eingeführt werden könnten, wie diejenige, die der Sachverständige aus den Niederlanden vorgeschlagen habe. Er erbot sich, an dieser Aufgabe mitzuwirken. Der Sachverständige aus Dänemark erläuterte, er habe eine Simulation vorgenommen, die die Verzerrung der derzeitigen Methode zur Berechnung von COYU bestätigt habe. Er fügte hinzu, daß es möglich wäre, eine weitere Methode für die Trendkorrektur in das Simulationsprogramm einzuführen, doch verfüge er nicht über Erfahrung mit der Anwendung der Glättungsspline-Methode.

26. Die TWC vereinbarte, daß Dänemark und das Vereinigte Königreich ein neues Dokument erstellen sollen, einschließlich einer Simulation anhand der Glättungsspline-Methode. Es wurde angemerkt, daß dies den Sachverständigen auch mehr Zeit für Überlegungen zu der Situation und etwaigen Lösungen einräumen werde.

27. *Der TC wird ersucht,*

a) die Erörterungen über die derzeitige Methode zur Berechnung von COYU zur Kenntnis zu nehmen;

b) die TWP auf ihren Tagungen im Jahre 2009 über diese Erörterungen zu unterrichten, und

c) die TWC zu ersuchen, ihre Empfehlungen bezüglich der in Absatz 24 dargelegten Vorschläge an TC abzugeben.

Prüfung der Homogenität anhand von Abweichern aufgrund von mehr als einer Probe oder Unterproben

28. Die TWC prüfte das von Sachverständigen aus Deutschland, dem Vereinigten Königreich und dem Verbandsbüro erstellte Dokument TWC/26/8 „Populationsstandards für die Prüfung der Homogenität anhand von Abweichern aufgrund von mehr als einer Probe oder Unterproben“.

29. Die TWC vereinbarte, daß aufgrund der Anlage des Dokuments TWC/26/8 ein Fragebogen herausgegeben werden könnte mit den Änderungen, daß die erste Zeile auf Seite 2 „Gerste“ anstelle von „Weizen“ lauten sollte und daß die Überschrift für „II“ lauten sollte: „II – Beispiel für einen Test in zwei Schritten für die Prüfung der Homogenität von Merkmalen, die an einer Probengröße von 100 Pflanzen oder Pflanzenteilen erfaßt werden“. Die TWC merkte jedoch an, daß das in der Anlage des Dokuments TWC/26/8 angeführte Beispiel angebe, daß es zweckmäßig wäre, wenn die TWC die Anwendung eines solchen Ansatzes erörtern würde.

30. Ein Exemplar des Fragebogens mit den von der TWC vereinbarten Änderungen ist in der Anlage dieses Dokuments wiedergegeben.

31. Der TC wird ersucht, folgendes zu prüfen:

a) das im Fragebogen angeführte Beispiel;

b) an wen der Fragebogen zu richten ist, und

c) vorbehaltlich der Ergebnisse eines etwaigen Fragebogens, ob die Aufnahme dieses Ansatzes in eine künftige Überarbeitung des Dokuments TGP/8 erwogen werden sollte.

Datenbank für die Suche nach TWC-Arbeitsunterlagen

32. Die TWC prüfte auf ihrer fünfundzwanzigsten Tagung vom 3. bis 6. September 2007 in Hermannstadt, Rumänien, die Einrichtung einer Access-Datenbank für die Suche nach TWC-Dokumenten.

33. Die TWC nahm die Bedenken des TC in bezug auf eine Datenbank für die Suche nach TWC-Dokumenten zur Kenntnis und insbesondere, daß hinsichtlich der Verwendung der Dokumente für die TWP-Tagungen Vorsicht geboten sei, die, wie der TC erwähnte, keine vereinbarte UPOV-Position darstellen und keine Bemerkungen der entsprechenden UPOV-Organe zu diesen Dokumenten enthalten (vergleiche Dokument TC/43/12 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 9). Um diese Bedenken anzugehen, vereinbarte der TC, daß die Überschrift der Datenbank in „Datenbank für die Suche nach TWC-Arbeitsunterlagen“ geändert werden sollte, und vereinbarte, daß bei jeder Öffnung der Datenbank automatisch ein Verweis auf den Stand der Dokumente und den Zweck der Datenbank erscheinen sollte. Ferner bestätigte er, daß die CD-Scheiben mit der Datenbank nur an die Teilnehmer der entsprechenden TWC-Tagung abgegeben werden sollten. Die TWC bestätigte, daß die Datenbank ein wertvolles Hilfsmittel für die TWC-Sachverständigen bei der Entwicklung neuer Verfahren sei.

34. Der TC erörterte auf seiner vierundvierzigsten Tagung vom 7. bis 9. April 2008 in Genf die Einrichtung einer Datenbank für die Suche nach TWC-Arbeitsunterlagen. Der TC vereinbarte, daß die Überschrift der Datenbank für die Suche nach TWC-Arbeitsunterlagen gemäß dem Vorschlag der TWC in „Datenbank für die Suche nach TWC-Arbeitsunterlagen“ geändert werden sollte, und vereinbarte, daß bei jeder Öffnung der Datenbank automatisch ein Verweis auf den Stand der Dokumente und den Zweck der

Datenbank erscheinen sollte. Ferner vereinbarte er, daß die CD-Scheiben mit der Datenbank nur an die Teilnehmer der entsprechenden TWC-Tagung abgegeben werden sollten. Der TC nahm zur Kenntnis, daß die TWC bestätigte habe, daß die Datenbank ein wertvolles Hilfsmittel für die TWC-Sachverständigen bei der Entwicklung neuer Verfahren sei.

35. Die TWC prüfte auf ihrer sechszwanzigsten Tagung vom 2. bis 5. September 2008 in Jeju, Republik Korea, das von Herrn Thomas Drobek (Deutschland) vorgelegte Dokument TWC/26/13 über die jüngste Ausgabe der „Datenbank für die Suche nach TWC-Arbeitsunterlagen“. Die TWC nahm anerkennend zur Kenntnis, daß gemäß dem Ersuchen des TC bei jeder Öffnung der Datenbank automatisch ein Verweis auf den Stand der Dokumente und den Zweck der Datenbank erscheinen soll. Die TWC begrüßte die jüngste Ausgabe der CD-ROM mit der Datenbank für die Suche nach TWC-Arbeitsunterlagen, die an die Teilnehmer der Tagung verteilt wurde.

36. Der TC wird ersucht, die Entwicklungen betreffend die „Datenbank für die Suche nach TWC-Arbeitsunterlagen“, die von den Sachverständigen aus Deutschland bereitgestellt und an die Teilnehmer der sechszwanzigsten Tagung der TWC verteilt wurde, zur Kenntnis zu nehmen.

II. FRAGEN ZUR INFORMATION

Von CIOPORA auf der Tagung der Technischen Arbeitsgruppe für Obstarten aufgeworfene Fragen

37. Die Technische Arbeitsgruppe für Obstarten (TWF) prüfte auf ihrer neununddreißigsten Tagung vom 2. bis 6. Juni 2008 in Lissabon, Portugal, aufgrund des Dokuments TWF/39/8 folgende Fragen, die von der Internationalen Gemeinschaft vegetativ vermehrbarer Zier- und Obstpflanzen (CIOPORA) aufgeworfen wurden:

a) *Beurteilung der Farbentwicklung bei Mutanten von Apfel*

Von CIOPORA aufgeworfene Fragen:

„Mutationen von Apfelsorten erscheinen sehr häufig an der Deckfarbe mit Unterschieden bei der ursprünglichen Farbe oder beim Anteil der bedeckten Fruchtoberfläche oder unterschiedlich früher Erscheinung der Färbung. Dies ist ein Merkmal, das einen signifikanten Einfluß auf die kommerzielle Entwicklung einer Sorte haben kann und das für die Antragsteller von Bedeutung ist. Bisher wird die Fruchtfarbe als Unterscheidbarkeitskriterium und gemäß der Begriffsbestimmung in UPOV-Dokument TG/14/9 (Prüfungsrichtlinien für Apfel) nur zum Zeitpunkt der Vollreife erfaßt, während die Vollreife kein kommerzielles Stadium ist, da Äpfel von den Obstproduzenten im Hinblick auf einen angemessenen gewerbsmäßigen Vertrieb vor der Vollreife geerntet werden. Infolgedessen sind Züchter/Antragsteller der Ansicht, daß die Entwicklung der Färbung zu einem früheren Zeitpunkt während der DUS-Prüfung erfaßt und als vollwertiges Merkmal angesehen sollte werden.“

38. Der Sachverständige des Gemeinschaftlichen Sortenamtes der Europäischen Gemeinschaft (CPVO) berichtete, daß das CPVO die Möglichkeit erforsche, Merkmale für die Deckfarbe vor der Genußreife zu entwickeln, merkte jedoch an, daß es schwierig wäre, einen Zeitpunkt für die Erfassung festzulegen, der auf einem späteren, unbekanntem Reifezeitpunkt beruht. Es sei im Begriff zu überlegen, ob ein Zeitpunkt nach der Blüte eine Lösung sein könnte. Der Sachverständige aus Frankreich meinte, die DUS-Prüfer würden nicht daran gehindert, ein geeignetes Merkmal zu verwenden, weil es bisher nicht in den UPOV-Prüfungsrichtlinien enthalten sei. Der Sachverständige aus Deutschland wies darauf hin, daß es von Vorteil sein könnte, keinen spezifischen Zeitpunkt für diese Merkmale in den UPOV-Prüfungsrichtlinien festzulegen, um die Flexibilität beizubehalten, auf neue Entwicklungen zu reagieren. Der Sachverständige aus der Europäischen Gemeinschaft berichtete, es sei ein mögliches CPVO-Projekt zu dieser Angelegenheit erwähnt worden, und erläuterte, daß er, falls dieses umgesetzt werde, auf der nächsten TWF-Tagung Bericht erstatten könne. Der Technische Direktor der UPOV bestätigte, daß es nicht notwendig sei, geeignete Merkmale in die UPOV-Prüfungsrichtlinien aufzunehmen, damit diese für die DUS-Prüfung verwendet werden könnten. Er erwähnte, daß die Frage auf der kommenden TWF-Tagung geprüft werden könne, auf der aufgrund der erteilten Informationen eine (Teil-) Überarbeitung der UPOV-Prüfungsrichtlinien oder die Mitteilung eines „zusätzlichen Merkmals“ gemäß dem in Dokument TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, Abschnitt 10 „Mitteilung zusätzlicher Merkmale“ erläuterten Verfahren erwogen werden könne. Die Vertreterin der CIOPORA befürwortete dieses Vorgehen.

b) *Phytosanitärer Zustand des Materials*

Von CIOPORA aufgeworfene Frage:

„CIOPORA befürwortet die Anforderung, daß die für die DUS-Prüfung eingereichten Pflanzen sichtbar gesund sein, keine Wuchsmängel aufweisen und nicht von wichtigen Krankheiten oder Schädlingen befallen sein sollten. Dies sollte in der Regel so ausgelegt werden, daß die Pflanzen frei von ‚Quarantäne-‘ und sonstigen Krankheiten sein sollten, die die Ausprägung der Pflanzenmerkmale beeinträchtigen könnten. In einigen UPOV-Mitgliedern [...] werden weit mehr als nur ‚wichtige Krankheiten oder Schädlinge‘ erwähnt. Dies scheint nicht in Einklang mit den UPOV-Prüfungsrichtlinien zu stehen und erlegt den Züchtern, die das Vermehrungsmaterial einzureichen haben, eine enorme Belastung auf.“

39. Ein Sachverständiger aus Spanien erläuterte, das Material müsse von Quarantänekrankheiten und Krankheiten, die die Ausprägung der DUS-Merkmale beeinträchtigen, frei sein. Ferner legte er dar, daß es wichtig sei, die Infizierung von Sorten in den Vergleichssammlungen zu verhindern. Es wurde erläutert, daß die erforderlichen Pflanzengesundheitsbescheinigungen dem eingereichten Material beigelegt werden müßten und daß in bezug auf sonstige Krankheiten eine visuelle Kontrolle erfolge. Der Sachverständige aus Frankreich bestätigte, daß in bezug auf Krankheiten, die die Gesundheit der Vergleichssammlungen beeinträchtigen könnten, Vorsicht geboten sei. Ein Sachverständiger aus Polen erwähnte, die genaue Angabe der Voraussetzungen für Pflanzenpaßzwecke sei nicht Sache der UPOV. Die Vertreterin der CIOPORA erläuterte, die Züchter würden klaren phytosanitären Anforderungen nachkommen.

c) *Dauer der DUS-Prüfung für Obstarten*

Von CIOPORA angeschnittene Frage:

„Die DUS Prüfungsrichtlinien sehen eine Mindestprüfungsdauer vor, d. h. in der Regel zwei unabhängige Wachstumsperioden. Insbesondere bei Obstbaumarten dauert die DUS-Prüfung, hauptsächlich wegen der langsam wachsenden Pflanzen, jedoch häufig länger. Dies hat hohe Kosten für die DUS-Prüfung zur Folge, und die Erteilung des Sortenschutztitels erfolgt erst lange Zeit nach der erfolgreichen Einführung der Sorte am Markt. Infolgedessen ist der Züchter nicht in der Lage, die Verwertung seiner Sorte in diesem wichtigen Zeitraum der Lebensdauer seiner Sorte zu kontrollieren. CIOPORA möchte mögliche Wege zur Begrenzung der Gesamtkosten der DUS-Prüfungen und zur Beschleunigung der Erteilung des Sortenschutztitels erörtern. Eine Möglichkeit, Zeit einzusparen, könnte die Durchführung der DUS-Prüfung auf dem Gelände der Züchter sein, indem Bäume geprüft werden, die von den Züchtern vor dem Antrag auf Erteilung von Züchterrechten angebaut wurden. Diese Möglichkeit wird bereits in UPOV-Dokument TG 1/3, Kapitel 3.2 erwähnt und in UPOV-Dokument TGP/6 weiter erläutert.“

40. Der Sachverständige aus Australien berichtete, die Prüfung von Obstsorten auf dem Gelände des Züchters habe in Australien eine durchschnittliche Dauer von 5,2 Jahren vom Antrag auf Erteilung eines Züchterrechts an zur Folge. Theoretisch könnte diese Dauer kürzer sein, doch sei in der Praxis ein längerer Zeitraum erforderlich, um sicherzustellen, daß alle notwendigen Vergleichssorten in die Anbauprüfung einbezogen würden. Der Sachverständige aus Neuseeland berichtete, in Neuseeland gebe es die Möglichkeit der DUS-Prüfung auf dem Gelände des Züchters, doch sei diese Option in jüngster Zeit von den Züchtern für Kern- und Steinobstpflanzen nicht genutzt worden, weil sie nicht kostengünstiger oder schneller als die zentralisierte Prüfung zu sein scheine. Die durchschnittliche Dauer für den Abschluß einer

DUS-Prüfung betrage 5 Jahre. Der Sachverständige aus der Europäischen Gemeinschaft berichtete, die DUS-Prüfung für eine GVO-Apfelunterlagssorte sei auf dem Gelände eines Züchters durchgeführt worden, doch habe sie sich als kompliziert erwiesen, weil der Züchter für die Durchführung der Prüfung und die Besichtigungen durch den DUS-Prüfer geschult werden mußte. Der Sachverständige aus Deutschland berichtete, sein DUS-Protokoll sei dahin gehend geändert worden, daß junge Bäume anstelle von Edelreisern für das Pfropfen angefordert werden, um die Dauer der DUS-Prüfung zu verkürzen; die Anforderung von zwei Jahren für das Anlegen junger Bäume habe jedoch bedeutet, daß die Dauer nicht reduziert wurde. Eine Sachverständige aus Südafrika berichtete, daß die DUS-Prüfungen durch die Züchter in Südafrika zuließen, daß die Dauer der DUS-Prüfung in drei Jahren beendet sei. Sie erwähnte, die Züchter seien mit den Anforderungen für die Prüfung vertraut und bauten in der Regel die erforderlichen Vergleichssorten zusammen mit ihren Kandidatensorten zum Zeitpunkt des Antrags an. Der Sachverständige aus Frankreich erläuterte, Frankreich sei bestrebt, die Dauer der DUS-Prüfung auf ein Minimum zu beschränken und Verzögerungen zu vermeiden, für die eine Begründung abgegeben werden müsse. Er erläuterte, daß Verzögerungen von mehr als zwei Jahren nicht akzeptiert würden. Ein Sachverständiger aus Spanien berichtete, daß die Züchterparzellen für einige Pflanzen für die Prüfung ausgewachsener Bäume genutzt würden, erläuterte jedoch, daß es notwendig sei, daß die Bäume nahe an der Vergleichssammlung stehen und daß die Probe derselben Probe entspricht, an der die DUS-Prüfung durchgeführt wird. Die Sachverständige aus der Slowakei erwähnte, daß es nicht möglich sein werde, eine allgemeine Lösung zu finden, weil diese von den besonderen Verhältnissen für jedes Verbandsmitglied abhängen. Sie merkte jedoch an, daß die Züchter während der Dauer der DUS-Prüfung über einen vorläufigen Schutz verfügten. Ein Sachverständiger aus Mexiko berichtete, daß es für einige Sorten angebracht sein könnte, kronenveredelte Pflanzen zu verwenden, um den Prüfungsprozeß zu beschleunigen, d. h. die Frucht von ausgewachsenen Bäumen in einem frühen Stadium zu prüfen, während sich die jungen Bäume für die Prüfung der Baummerkmale entwickelten. Ein Sachverständiger aus Polen erwähnte, daß die Kandidatensorten und die Vergleichssammlungen in nächster Nähe zueinander stehen müßten. Die Vertreterin der CIOPORA dankte für den Meinungsaustausch.

d) Kosten der Vergleichssammlungen

Von CIOPORA angeschnittene Frage:

„Ein erheblicher Teil der Kosten für die DUS-Prüfung für Obstbaumsorten rührt aus der Erhaltung umfangreicher Lebend-Vergleichssammlungen. CIOPORA stellt zwar die Bedeutung solcher Vergleichssammlungen nicht in Frage, fragt sich jedoch, ob diese rationeller verwaltet werden könnten, damit die Kosten geringer gehalten werden können.“

41. Der Sachverständige aus Frankreich legte dar, daß es notwendig sei, die Kosten für Vergleichssammlungen durch die Antragsgebühren zu finanzieren. Ein Sachverständiger aus Spanien befürwortete, daß die Vergleichssammlungen effizient verwaltet und der Umfang der Vergleichssammlungen gegebenenfalls verringert werden müßten. Er merkte jedoch auch an, daß der Umfang der Vergleichssammlungen aufgrund hinzukommender neuer Sorten jedes Jahr zunehme und daß die Vergleichssammlungen auch für andere Zwecke als die DUS-Prüfung, z. B. als Keimplasmasammlungen, genutzt würden. Der Sachverständige aus der Europäischen Gemeinschaft berichtete über ein Projekt für die Verwaltung von Vergleichssammlungen von Pfirsich und erläuterte die Vorteile der Koordinierung zwischen DUS-Prüfungszentren, um unnötige Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Der Sachverständige aus Neuseeland wies darauf hin, daß die Kosten für die Erhaltung von Vergleichssammlungen für DUS-Zwecke deren Nutzung zu diesem Zweck reflektieren und nicht dafür aufgewandt

werden sollten, deren Verwendung für andere Zwecke zu decken. Der Technische Direktor der UPOV erinnerte daran, daß die Verwaltung von Vergleichssammlungen ein wichtiges Erörterungsthema in der UPOV sei und daß laufend Bemühungen zur Ermittlung wirksamer Lösungen unternommen würden.

Erfahrung mit neuen Typen und Arten

42. Die TWF nahm bei der Prüfung des Dokuments TGP/13/1 Draft 12 auf ihrer neununddreißigsten Tagung die Änderungen des Wortlauts des Absatzes 2.4.2 zur Kenntnis und erörterte die Notwendigkeit, praktische Fragen des Zugangs zu Wildpopulationen zu prüfen, um festzustellen, ob sie allgemein bekannte Sorten sein könnten. Ferner behandelte sie die Frage, wie die Grenzen der Populationen zu bestimmen seien. Es wurde vereinbart, daß es hilfreich sein könnte, die Züchter dazu anzuhalten, Elternmaterial oder repräsentative Pflanzen aus einer ursprünglichen Population bereitzustellen, um die DUS-Prüfung neuer Sorten zu unterstützen.

43. Die TWF vereinbarte, daß es nicht möglich wäre, in Dokument TGP/13 eine detaillierte Anleitung zu diesen Angelegenheiten zu geben, zog jedoch den Schluß, daß es hilfreich wäre, Berichte von Sachverständigen über ihre besonderen Erfahrungen mit neuen Typen und Arten zu hören. Auf dieser Grundlage vereinbarte die TWF, auf ihrer vierzigsten Tagung einen Punkt für diese Referate vorzusehen, und forderte Sachverständige auf, diese Berichte zu erstellen. Ferner vereinbarte sie, daß Züchter eingeladen werden könnten, die Entwicklungen bezüglich neuer Typen und Arten zu erläutern.

44. Die Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten (TWO) vereinbarte auf ihrer einundvierzigsten Tagung in Wageningen, Niederlande, für ihre zweiundvierzigste Tagung einen Punkt für Berichte von Sachverständigen über ihre besonderen Erfahrungen mit neuen Typen und Arten vorzusehen, und forderte Sachverständige auf, diese Berichte zu erstellen. Sie vereinbarte ferner, daß Züchter eingeladen werden könnten, die Entwicklungen bezüglich neuer Typen und Arten zu erläutern.

45. Die Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten (TWV) nahm auf ihrer einundvierzigsten Tagung vom 11. bis 15. Juni 2007 in Nairobi, Kenia, zur Kenntnis, daß die TWF und die TWO vereinbart hatten, auf ihren Tagungen im Jahre 2009 einen Punkt für Berichte von Sachverständigen über deren besondere Erfahrungen mit neuen Typen und Arten vorzusehen, und stimmte zu, daß es interessant wäre, den Ausgang dieser Initiative zu erfahren, bevor die Aufnahme eines solchen Punktes in eine künftige TWV-Tagesordnung vereinbart werde.

Prüfungsrichtlinien: Einführung für weniger bekannte Arten

46. Die TWV vereinbarte auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung vom 23. bis 27. Juni 2008 in Krakau, Polen, daß es für weniger bekannte Arten hilfreich wäre, wenn der führende Sachverständige zu Beginn der Erörterungen in den Untergruppen über neue Entwürfe von Prüfungsrichtlinien eine kurze Einführung in diese Arten geben könnte.

Entwicklung einer Serie von Beispielsorten für Nordostasien für die Prüfungsrichtlinien für Erdbeere

47. Die TWF erhielt auf ihrer neununddreißigsten Tagung einen Zwischenbericht von Herrn Kiyofumi Nakamura (Japan) über die etwaige Entwicklung einer regionalen Serie von Beispielsorten für Nordostasien für die Prüfungsrichtlinien für Erdbeere. Dieser Bericht ist in Anlage III des Dokuments TWF/39/10 Rev. „Bericht“ wiedergegeben. Die TWF nahm die Schlußfolgerung des Berichts zur Kenntnis, daß die Ergebnisse für qualitative Merkmale im Gewächshaus und im Feld gleich seien. Für pseudoqualitative Merkmale (z. B. Form und Farbe) und für einige quantitative Merkmale (z. B. Verhältnisse) seien die Sortenbeschreibungen im Gewächshaus und im Feld sehr ähnlich und würden voraussichtlich nicht zu unterschiedlichen Stufen für die Sorten führen. Für einige quantitative Merkmale (z. B. Länge, Breite, Wuchsstärke usw.) sei es jedoch wahrscheinlich, daß die Unterschiede zwischen den im Gewächshaus und den im Feld angebauten Sorten für einige Sorten zu unterschiedlichen Stufen führen. Deshalb wäre es schwierig, die japanischen Beispielsorten, die für Gewächshausbedingungen entwickelt werden, mit den Beispielsorten in den UPOV-Prüfungsrichtlinien zu vergleichen, die für den Anbau im Feld gezüchtet wurden. Bezüglich der Möglichkeit, eine Serie von Beispielsorten für Nord- und Ostasien zu entwickeln, erläuterte Herr Nakamura, daß die DUS-Prüfung in China im Feld durchgeführt werde, was den Vergleich zwischen japanischen und chinesischen Beispielsorten erschweren würde. In der Republik Korea seien zahlreich japanische Sorten eingeführt worden, doch habe die Republik Korea auch neue Erdbeersorten gezüchtet. Herr Nakamura habe daher den Schluß gezogen, daß es vorläufig nicht möglich wäre, eine regionale Serie von Beispielsorten zu entwickeln.

48. Die TWF erinnerte bei ihrer Erörterung über die Überarbeitung des Dokuments TGP/7, GN 28 „(TG-Mustervorlage: Kapitel 6.4) – Beispielsorten“ an das Referat Japans über den Vergleich der Beispielsorten von Erdbeere, die im Gewächshaus und im Feld angebaut werden, und merkte an, daß es eine angemessene Entsprechung für qualitative, pseudoqualitative und einige quantitative Merkmale (z. B. Verhältnisse) gebe, und regte an, die Erörterungen auf diejenigen quantitativen Merkmale zu konzentrieren, bei denen die Harmonisierung weniger gut sei. Sie regte an, daß Japan aufgefordert werden sollte, die Ergebnisse seiner Arbeit zu Erdbeere in den übrigen Technischen Arbeitsgruppen vorzutragen.

49. Eine Zusammenfassung des Zwischenberichts über die etwaige Entwicklung einer regionalen Serie von Beispielsorten für Nord- und Ostasien für die Prüfungsrichtlinien für Erdbeere wurde auf der einundvierzigsten Tagung der TWO, der zweiundvierzigsten Tagung der TWV und der siebenunddreißigsten Tagung der TWA zur Prüfung während ihrer Erörterungen über die Überarbeitung des Dokuments TGP/7, GN 28 „(TG-Mustervorlage: Kapitel 6.4) – Beispielsorten“ vorgelegt.

Entwicklung von COY

50. Auf der sechszwanzigsten Tagung der TWC vom 2. bis 5. September 2008 in Jeju, Republik Korea, wurden folgende Angelegenheiten geprüft:

a) *Vergleich von COYU mit einem auf dem Bennett-Test beruhenden Verfahren für Variationskoeffizienten*

51. Herr Wieslaw Pilarczyk (Polen) erinnerte daran, daß die Vorsitzende auf der fünfundzwanzigsten Tagung der TWC erwähnt habe, daß das auf dem Bennett-Test beruhende Verfahren den Variationskoeffizienten benutze (der die Standardabweichung dividiert durch den Mittelwert ist), und die Frage gestellt habe, was geschehen würde, wenn es eine negative Korrelation zwischen Merkmalen und der Standardabweichung gäbe, die sie bisweilen in Daten des Vereinigten Königreichs festgestellt habe. Herr Pilarczyk hatte erläutert, daß er auf keine solchen Daten gestoßen sei, und die TWC-Vorsitzende ersucht, solche Daten für die Kontrolle in dem auf dem Bennett-Test beruhenden Verfahren mitzuteilen.

52. Herr Pilarczyk berichtete, daß es nicht möglich gewesen sei, die Daten des Vereinigten Königreichs zu verwenden, da bekannt geworden sei, daß es sich vielmehr um Intervallskaladaten als Verhältnisskaladaten handle und es daher nicht sinnvoll sei, einen Variationskoeffizienten zu berechnen.

b) *Anpassung des COYD-Verfahrens, wenn Sorten in der DUS-Anbauprüfung gruppiert werden*

53. Die TWC prüfte das Dokument TWC/26/14 sowie ein Referat von Herrn Adrian Roberts (Vereinigtes Königreich), das in Dokument TWC/26/14 Add. wiedergegeben ist.

54. Der Sachverständige aus Polen hob hervor, daß das vorgeschlagene angepaßte COYD von Vorteil sei, wenn die Interaktion zwischen Sorte und Gruppe größer als die Interaktion zwischen Sorte und Jahr sei, was möglicherweise nicht für alle Merkmale der Fall sei, und erkundigte sich, ob beabsichtigt sei, das revidierte Verfahren auf der Basis für Merkmal anzuwenden. Der Sachverständige aus dem Vereinigten Königreich stellte klar, daß das Verfahren auf diese Weise oder aber auf alle Merkmale angewandt werden könne. Sachverständige aus Dänemark, Kenia und den Niederlanden meinten, daß es zweckdienlich wäre den Hinweis aufzunehmen, ob das angepaßte COYD-Verfahren je nach Signifikanz der Interaktion zwischen Gruppe und Jahr anzuwenden sei.

55. Ein Sachverständiger aus Frankreich erinnerte daran, daß es für selbstfruchtende Pflanzen im allgemeinen kein Problem für die Prüfung der Unterscheidbarkeit gebe, wenn die Gruppierung für die DUS-Prüfung zu kleinen Gruppen führe. Er meinte, es wäre interessant, das angepaßte COYD an einer fremdbefruchtenden Pflanze zu testen, und erbot sich, ein Dokument zu diesem Thema zu erstellen. Die TWC vereinbarte, daß Frankreich ein solches Dokument ausarbeiten soll.

56. Der Sachverständige aus Dänemark erkundigte sich, ob es eine Option geben werde, zwischen einem Vergleich durch eine gemeinsame modifizierte mehrdimensionale Regressionsanalyse (MJRA) oder durch einen Vergleich je Gruppe zu wählen. Der Sachverständige aus dem Vereinigten Königreich vertrat die Ansicht, daß es besser wäre, beide Vergleiche durchzuführen, bevor sie in ein einziges Verfahren zusammengefaßt werden.

57. In Beantwortung mehrerer Fragen erläuterte Herr Roberts, daß gegebenenfalls ein neues Modul in das revidierte DUSTNT aufgenommen werden könnte, das bis Februar 2009

fertiggestellt sein soll. Der Sachverständige aus den Niederlanden meinte, es könnte zu früh sein, diese Anpassung zu empfehlen.

58. Der Technische Direktor erinnerte daran, daß das DUSTNT-Programm zahlreiche Module enthalte, doch habe die UPOV die Verfahren COYD und COYU ausdrücklich gebilligt, und regte an, daß dies im Dokument über austauschbare Software und im DUSTNT-Programm klargestellt werden sollte. Die TWC vereinbarte, daß Frau Sally Watson (Vereinigtes Königreich) ein Referat über die im DUSTNT-Programm enthaltenen Module ausarbeiten soll, in dem diejenigen hervorgehoben werden, die mit der COY-Analyse verbunden sind und das von der TWC auf ihrer siebenundzwanzigsten Tagung geprüft werden soll.

59. Die TWC vereinbarte, Sachverständige einzuladen, weitere DUSTNT-Module vorzuschlagen, die von ihnen angewandt wurden und die im Dokument über austauschbare Software gebilligt werden sollen.

[Anlage folgt]

ANLAGE

ENTWURF EINES FRAGEBOGENS

*erstellt von der Technischen Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme
(TWC)*

Populationsstandards, die für die Prüfung der Homogenität anhand von Abweichern aufgrund von mehr als einer Probe verwendet werden

1.1 Bitte die nachstehenden Tabellen ausfüllen und per E-Mail an die UPOV zurücksenden:
upov.mail@upov.int:

| | |
|------------------------------------|--|
| Land/Organisation: | |
| Person, die das Formblatt ausfüllt | |
| Name: | |
| E-Mail: | |
| Tel. Nr.: | |
| Fax Nr.: | |

1.2 Die zulässige Anzahl Abweicher, die bei Proben verschiedener Größen toleriert wird, beruht häufig auf einem festen „Populationsstandard“ und einer festen „Akzeptanzwahrscheinlichkeit“. Der „Populationsstandard“ ist der maximale Prozentsatz der zulässigen Abweicher, wenn alle Individuen der Sorte geprüft werden könnten. Die „Akzeptanzwahrscheinlichkeit“ ist die minimale Wahrscheinlichkeit, daß eine Sorte mit dem Populationsstandard der Abweicher akzeptiert wird.

1.3 Die UPOV-Prüfungsrichtlinien empfehlen den Populationsstandard und die Akzeptanzwahrscheinlichkeit und geben die höchstzulässige Anzahl Abweicher für eine geeignete Probengröße an. In einigen Fällen kann der Anteil der Abweicher in einer Sorte an mehr als einer Probe erfaßt werden (z. B. eine Wachstumsperiode mit mehr als einer Probe je Wachstumsperiode, eine Probe je Wachstumsperiode mit zwei Wachstumsperioden usw.). Einige der möglichen Situationen sind in Dokument TGP/10 Draft 7 „Prüfung der Homogenität“, Abschnitt 6, beschrieben. In einigen Fällen kann zur effizienten Prüfung der Homogenität eine Strategie der Sequenzprobenentnahme befolgt werden. Wird die Homogenität aufgrund von mehr als einer Probe geprüft, müssen klare Entscheidungsregeln für die betreffenden Sorten festgelegt werden.

1.4 Diese Umfrage soll Informationen darüber einholen, wie die Homogenität anhand von Abweichern in diesen Fällen geprüft wird.

Ein Beispiel für Gerste wird in der nachstehenden Tabelle gegeben:

| | |
|---|---|
| <u>Land</u> : XXXX | <u>Art</u> : Gerste (<i>Hordeum vulgare</i> L. sensu lato) Prüfungsrichtlinien: TG/19/10. |
| <i>I – Für die Prüfung der Homogenität der Merkmale, die an einer Probengröße von 2 000 Pflanzen oder Pflanzenteilen erfaßt werden.</i> | |
| <u>Probengröße</u> : 2 000 Pflanzen | |
| <u>Populationsstandard</u> : 0,1 % | |
| <u>Akzeptanzwahrscheinlichkeit</u> : 95 % | |
| <u>Homogenitätsstandard</u> : Die Anzahl Abweicherpflanzen oder -pflanzenteile sollte 5 in 2 000 Pflanzen nicht übersteigen. | |
| <i>II – Beispiel für einen Test in zwei Schritten für die Prüfung der Homogenität von Merkmalen, die an einer Probengröße von 100 Pflanzen oder Pflanzenteilen erfaßt werden</i> | |
| <u>Probengröße</u> : 100 Pflanzen oder Pflanzenteile | |
| <u>Populationsstandard</u> : 0,1 % | |
| <u>Akzeptanzwahrscheinlichkeit</u> : 95 % | |
| <u>Homogenitätsstandard</u> : | |
| Erster Schritt, 20 Pflanzen oder Pflanzenteile werden beobachtet | |
| <ul style="list-style-type: none">- Keine Abweicherpflanzen in 20 Pflanzen = die Sorte wird für homogen erklärt- Mehr als 3 Abweicherpflanzen = die Sorte wird für nicht homogen erklärt- 1 bis 3 Abweicherpflanzen = weiter zum zweiten Schritt | |
| Zweiter Schritt: weitere 80 Pflanzen oder Pflanzenteile werden beobachtet | |
| <ul style="list-style-type: none">- 3 oder weniger Abweicherpflanzen in 100 Pflanzen (20 von Schritt 1 + 80 von Schritt 2) = die Sorte wird für homogen erklärt- Mehr als 3 Abweicherpflanzen in 100 Pflanzen (20 von Schritt 1 + 80 von Schritt 2) = die Sorte wird für nicht homogen erklärt | |
| <u>Entscheidungsregel</u> : Eine Sorte wird akzeptiert, wenn der Homogenitätsstandard in zwei von drei Jahren bei allen Proben erfüllt ist. | |

[Ende der Anlage und des Dokuments]